



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/416

A14

14. 11. 2022

Aktenzeichen
4110 E - III. 245/22
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Landskrone
Telefon: 0211 8792-296

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

4. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 16.11.2022

TOP „Keine Ermittlungen gegen Kölner Erzbischof wegen zweier eidesstattlicher Versicherungen“

Anlage

1 öffentlicher Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 16.11.2022

- öffentlich -

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Keine Ermittlungen gegen Kölner Erzbischof
wegen zweier eidesstattlicher Versicherungen“

Der vorliegende Bericht der Landesregierung erfolgt auf die mit Anmeldungsschreiben vom 04.11.2022 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

I.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat dem Ministerium der Justiz unter dem 08.11.2022 u. a. Folgendes berichtet:

„1.

In der hier unter dem Aktenzeichen [...] geführten Anzeigesache ist auf die Strafanzeigen von insgesamt fünf Privatpersonen die Aufnahme förmlicher Ermittlungen mit Verfügung vom 26.09.2022 abgelehnt worden, da zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat nicht festgestellt werden konnten. [...]

Da [...] durchgreifende Anhaltspunkte für die Annahme einer inhaltlichen Unrichtigkeit der in Rede stehenden eidesstattlichen Versicherung des Kardinal Woelki weder vorgebracht noch sonst ersichtlich waren, war die Aufnahme von Ermittlungen im Ergebnis abzulehnen, da die durch § 152 Abs. 2 StPO normierten Voraussetzungen eines solchen Tätigwerdens nicht vorlagen.

2.

Auch in der hier unter dem Aktenzeichen [...] geführten Anzeigesache war auf die weitergehenden Strafanzeigen [...] die Aufnahme förmlicher Ermittlungen mit Verfügung vom 24.10.2022 abzulehnen. [...]

3.

Gegen beide Entscheidungen sind von den durch umfänglich begründete Bescheide unterrichteten Anzeigerstattem Beschwerden bis dato nicht erhoben worden. Auch seitens der jeweils presserechtlich zu informierenden Journalisten, die die jeweils anzeigebegründeten Presseartikel verfasst hatten, sind keine Einwendungen vorgebracht oder sonst bekannt worden.“

II.

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat in seinem Randbericht vom 09.11.2022 mitgeteilt, auch bei seiner Behörde seien Beschwerden gegen die beiden Entscheidungen nicht eingegangen (Stand: 09.11.2022), und weiter ausgeführt:

„Ergänzend hat mir der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln am 09.11.2022 berichtet, in Ansehung der Presseberichterstattung im Kölner Stadtanzeiger [...] (zu vgl. <https://www.ksta.de/koeln/erzbistum-koeln-hat-kardinal-rainer-woelki-doch-die-unwahrheit-gesagt-368312>) seien in dem bei seiner Behörde bislang als Anzeigesache geführten Verfahren mit Verfügung vom 09.11.2022 ein Anfangsverdacht für ein strafrechtlich relevantes Handeln bejaht und die Ermittlungen aufgenommen worden.“

Gegen die Sachbehandlung habe er, der Generalstaatsanwalt, keine Bedenken.

Weitergehende Angaben zu den in Abschnitt I. dieses Berichts erwähnten Prüfungen der Staatsanwaltschaft Köln mit Blick auf die den genannten Anzeigevorgängen zugrundeliegenden Strafvorwürfe können mit Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und zur Wahrung der strafprozessualen Unschuldsvermutung nur in nicht-öffentlicher Form erfolgen.